

# Oberlandesgericht Oldenburg

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

§§ 241, 305 BGB; Art. 1, 2, 5 GG

- 1. Bei der Auslegung der Gemeinschaftsstandards eines sozialen Netzwerks sich auch die jeweiligen Grundrechte zu beachten. Diese sind im Wege der sog. mittelbaren Drittwirkung auch im Rahmen von Streitigkeiten zwischen dem Betreiber und den jeweiligen Nutzern sowie gegebenenfalls betroffenen Dritten heranzuziehen.**
- 2. Für den Betreiber eines sozialen Netzwerks bedeutet dies, dass es mit dem gebotenen Ausgleich der kollidierenden Grundrechtspositionen nicht vereinbar wäre, wenn er, gestützt auf ein "virtuelles Hausrecht" den Beitrag eines Nutzers auch dann löschen dürfte, wenn der Beitrag im konkreten Fall die Grenzen zulässiger Meinungsäußerung nicht überschreitet.**
- 3. Auch eine als Hassrede zu qualifizierende Äußerung kann grundsätzlich von dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst sein, wenn sie für ein bestimmtes Thema sensibilisieren oder Aufklärung leisten soll.**

OLG Oldenburg, Urteil vom 01.07.2019, Az.: 13 W 16/19

### **Tenor:**

1. Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluss der 5. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg vom 29.04.2019 geändert.

Der Beklagten wird es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,- €, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre) untersagt, folgenden vom Kläger auf der Plattform der Beklagten geposteten Beitrag:

zu löschen und/oder den Kläger wegen dieses Beitrags auf "(...).com" befristet zu sperren und/oder ihm den Zugang zu den Funktionen der Plattform der Beklagten befristet zu verschließen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

## **Gründe:**

I.

Der Kläger) betreibt ein privates (...) -Profil unter seinem bürgerlichen Namen auf dem von der Beklagten angebotenen Netzwerk (www.(...).com). Der Kläger postete den in Ziff. 1 des Tenors wiedergegebenen Beitrag. Die Beklagte hat diesen Text unter Verweis auf die zwischen den Parteien geltenden Nutzungsbedingungen und Gemeinschaftsstandards gelöscht, was dem Kläger am 16.04.2019 mitgeteilt wurde. Des Weiteren wurde der Kläger durch die Beklagte mit einer einwöchigen Sperre seines Profils belegt.

Am 18.04.2019 hat der Kläger im Wege einer einstweiligen Verfügung beantragt, der Beklagten zu verbieten, den o.g. Text zu löschen und/oder den Kläger wegen dieses Postings zu sperren und/oder ihm den Zugang zu den Funktionen der Plattform befristet zu verschließen.

Diesen Antrag hat das Landgericht Oldenburg mit Beschluss vom 29.04.2019 zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss hat der Kläger sofortige Beschwerde eingelegt, der das Landgericht mit Beschluss vom 15.05.2019 nicht abgeholfen hat.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Die Beklagte hat den streitgegenständlichen Beitrag des Klägers zu Unrecht gelöscht. Der Kläger hat deshalb einen Anspruch auf Beseitigung der Löschung.

Ein solcher Anspruch ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Nutzungsvertrag i.V.m. § 241 II BGB. Der Nutzungsvertrag ist als Vertrag sui generis einzustufen (vgl. dazu OLG Stuttgart, MMR 2019, 110 f). Entgegen der Auffassung der Beklagten kann die Löschung nicht auf Ziff. 3.2 der Nutzungsbedingungen i.V.m. Ziffer 12 der Gemeinschaftsstandards gestützt werden.

Die Nutzungsbedingungen sowie die Gemeinschaftsstandards sind zwar als Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.d. §§ 305 ff. BGB anzusehen und als solche auch wirksam in den vorliegenden Nutzungsvertrag zwischen den Parteien einbezogen worden. Entgegen der Auffassung der Beklagten rechtfertigen die Gemeinschaftsstandards der Beklagten im vorliegenden Fall jedoch nicht die Löschung des streitgegenständlichen Beitrags. Dieser ist weder als unzulässige "Hassrede" im Sinne von Ziff. 12 (jetzt wohl Ziff. 11) noch als unzulässiges "Bullying" (Belästigung) im Sinne von Ziff. 9 der Gemeinschaftsstandards anzusehen.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass bei der Auslegung der Gemeinschaftsstandards von (...) auch die jeweiligen Grundrechte zu beachten sind. Diese sind nach Auffassung des Senats im Wege sog. mittelbarer Drittwirkung auch bei der Auslegung der Gemeinschaftsstandards im Rahmen von Streitigkeiten zwischen (...) und den jeweiligen Nutzern sowie ggfs. betroffenen Dritten heranzuziehen (vgl. auch BVerfG, Beschl. vom 22.05.2019 – 1 BvQ 42/19, juris Rdn. 15; Beschl. vom 11.04.2018 – 1 BvR 3080/09, juris Rdn. 32 ff). Für die Beklagte als Betreiberin des sozialen Netzwerks (...) .com bedeutet dies, dass es mit dem gebotenen Ausgleich der kollidierenden Grundrechtspositionen nicht vereinbar wäre, wenn die Beklagte, gestützt auf ein "virtuelles Hausrecht" (vgl. dazu LG Bonn, Urteil vom 16.11.1999 - 10 O 457/99, NJW 2000, 961) den Beitrag eines Nutzers auch dann löschen dürfte, wenn der Beitrag im konkreten Fall die Grenzen zulässiger Meinungsäußerung nicht überschreitet (vgl.

OLG München, Beschluss vom 24.08.2018 – 18 W 1294/18). Die Gemeinschaftsstandards in der für die Beurteilung dieses Falles maßgeblichen Fassung tragen der Meinungsfreiheit – und somit insoweit auch der Pflicht zur Wahrung der Rechte der Nutzer i.S.d. § 241 II BGB – grundsätzlich hinreichend Rechnung, da sie auf die Herbeiführung eines im Einzelfall schonenden Ausgleichs zwischen dem Recht des Nutzers auf Meinungsfreiheit sowie den allgemeinen Gesetzen und dem Recht der persönlichen Ehre der von der Äußerung betroffenen Person gerichtet sind. Das ausgegebene Ziel der Gemeinschaftsstandards ist ausweislich ihrer einleiteten Bemerkungen u.a., die freie Meinungsäußerung zu unterstützen und hierfür ein sicheres Umfeld zu schaffen. Ziffer 12 der Gemeinschaftsstandards definiert die von der Beklagten nach Ziffer 3.2 der Nutzungsbedingungen ggfs. zu löschende "Hassrede" als direkten Angriff auf Personen aufgrund geschützter Eigenschaften wie ethnische und religiöse Zugehörigkeit, nationale Herkunft usw.. Angriffe (nach dem Schweregrad 2) werden definiert als "Aussagen über Minderwertigkeit oder Bilder, die implizieren, dass eine Person oder eine Gruppe körperliche, geistige oder moralische Defizite aufweist". Auch eine danach als Hassrede zu qualifizierende Äußerung kann jedoch grundsätzlich von dem Schutzbereich des Art. 5 I 1 GG erfasst sein. Dem tragen die Gemeinschaftsstandards im Einzelfall dadurch Rechnung, dass Inhalte, die nach der o.g. Definition zwar Hassreden gegen andere Personen enthalten, dennoch zugelassen werden, wenn sie für ein bestimmtes Thema sensibilisieren oder Aufklärung leisten sollen. Auf diese Weise findet auch die Meinungsfreiheit im Rahmen der sog. mittelbaren Drittwirkung hinreichende Beachtung.

Ausgehend von diesem Verständnis der Gemeinschaftsstandards ist der streitgegenständliche Beitrag des Klägers nicht zu beanstanden. Soweit in dem Beitrag Tatsachenbehauptungen enthalten sind, hat der Kläger hinreichend glaubhaft gemacht, dass diese zutreffend und damit erweislich wahr sind. Die Äußerung, CC sei Funktionär im ZMD, im ZMD säßen mit der DMG Muslimbrüder, türkische Faschisten (ATIB) und mit dem IZH Vertreter des iranischen Terror-Regimes, wird offenbar, wie sich aus der Antragserwiderung der Beklagten vom 24.06.2019 ergibt, auch von der Beklagten nicht (mehr) als unzulässige und mit den Gemeinschaftsstandards unvereinbare Äußerung angesehen. Der Kläger hat mit der Äußerung "im ZMD sitzen mit der DMG Muslimbrüder, türkische Faschisten (ATIB) und mit dem IZH Vertreter des iranischen Terror-Regimes" die Zusammensetzung des ZMD angesprochen und seine diesbezügliche politische Bewertung zum Ausdruck gebracht. Die Darstellung von meinungsbegründenden Tatsachen sowie deren Bewertung sind von Art. 5 I 1 GG gedeckt. An die Zulässigkeit öffentlicher Kritik dürfen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Vielmehr gilt für Beiträge zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede (vgl. BVerfGE 7, 198, 212). Der Kläger hat – nach summarischer Prüfung durch den Senat – zur Meinungsbildung über den ZMD und Herrn CC durchaus relevante und keine unwahren Behauptungen aufgestellt. Dass der ATIB (Union der Türkisch-Islamistischen Kulturvereine in Europa e.V.) und der IZH (Islamisches Zentrum Hamburg) Mitglieder im ZMD sind, ergibt sich u.a. aus den vom Kläger vorgelegten Berichten des Verfassungsschutzberichtes der Freien Hansestadt Hamburg 2016 und der entsprechenden Aussage des Innensenators (Bd. I, Bl. 108 und 158 d.A.). Dass dem IZH Vertreter des islamischen Terror-Regimes angehören, ist als überspitzte Zusammenfassung, wonach das IZH Trägerverein des Brückenkopfes des iranischen Regimes ist, anzusehen. Die Bezeichnung als "iranisches Terror-Regime" kann insbesondere auch auf die im zeitlichen Zusammenhang mit der Äußerung erfolgte Einstufung der Revolutionsgraden, mithin der Eliteeinheit der Streitkräfte im Iran als Terrororganisation durch den US-Präsidenten Donald Trump gestützt werden. So hat der Tagesspiegel am 10.04.2019 berichtet, dass diese von den USA als Terrororganisation eingestufte Gruppe auch in Deutschland aktiv sei. Auch die Bezeichnung des ATIB als "türkische Faschisten" ist als überspitzte Bezeichnung im Rahmen eines geistigen und

politischen Meinungskampfes anzusehen. So wird die ATIB auch sonst als türkisch rechtsnationaler Verband beschrieben, der sich als islamisch orientierter Flügel der "Grauen Wölfe" versteht, die wiederum in Deutschland von dem Verfassungsschutz beobachtet werden. Der abschließende Satz des Klägers, "es wird Zeit, dass die Maske dieser Legalisten und ihrer Steigbügelhalter fällt", zeigt deutlich, dass es dem Kläger um eine Bewertung und Aufklärung geht. Es steht mithin die Auseinandersetzung in der Sache, nicht aber die Diffamierung der Person des Herrn CC im Vordergrund, weshalb es sich auch nicht um eine von Art. 5 I 1 GG nicht mehr gedeckte Schmähkritik handelt.

Schließlich ist entgegen der Auffassung der Beklagten auch die Verwendung des Wortes "feige" nicht zu beanstanden. Sie stellt insbesondere kein unzulässiges "Bullying" im Sinne von Ziff. 9 der Gemeinschaftsstandards dar. Die Beklagte beachtet bei ihrer Bewertung nicht hinreichend den sachlichen Zusammenhang, in dem das Wort "feige" verwendet worden ist. Denn der Kläger stellt nicht die Person CC per se als "feige" dar. In dem Beitrag heißt es vielmehr: "Feige wie solche Leute sind (...), hat er den Ursprungsbeitrag sowie den gescreenshoteten Beitrag inzwischen gelöscht." Der Kläger hat also eine bestimmte Vorgehensweise als "feige" bezeichnet, nämlich den Umstand, dass der ursprüngliche und der gescreenshotete Beitrag wieder gelöscht worden waren, so dass für Leser der genaue Hintergrund nicht mehr erkennbar und damit auch eine korrekte Bewertung/Einschätzung der Beträge nicht mehr möglich war. Eine solche Vorgehensweise als "feige" zu bezeichnen, stellt aus Sicht des Senats eine vom Betroffenen hinzunehmende und damit zulässige Meinungsäußerung dar, die eine Löschung durch die Beklagte nicht rechtfertigt.

Auch ein Verfügungsgrund ist im vorliegenden Fall gegeben. Dabei verkennt der Senat nicht, dass die einstweilige Verfügung auf eine Leistungsverfügung gerichtet ist und damit die Hauptsache vorwegnimmt. Das erscheint im vorliegenden Fall aber zu Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 IV GG geboten. Der Senat schließt sich hier den Oberlandesgerichten Stuttgart (Urt. vom 23.01.2019 – 4 U 214/18) und München (Beschl. vom 24.08.2018 – 18 W 1294/18) an. Der Kläger hat nachvollziehbar dargelegt, dass er, wenn die Löschung aufrechterhalten bliebe, Gefahr liefe, dass gleiche oder ähnliche Beiträge von ihm erneut gelöscht und sein Zugang für gewisse Zeit gesperrt würden, so dass er gehindert wäre, sich auf seinem (...)profil weiterhin politisch und in ähnlicher Weise auch kritisch zu äußern. Aus der Antragserwiderung der Beklagten ergibt sich eindeutig, dass die Beklagte die Löschung weiterhin für zulässig und geboten hält. Dies macht deutlich, dass der Kläger auch künftig unzulässige Einschränkungen seiner Meinungsfreiheit durch die Beklagte befürchten muss. Vor diesem Hintergrund bejaht der Senat im vorliegenden Fall auch die Dringlichkeit, die den Erlass einer einstweiligen Verfügung rechtfertigt.

Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. vom 22.05.2019 – 1 BvQ 42/19) rechtfertigt keine abweichende Bewertung. In jenem Verfahren hatte das Bundesverfassungsgericht die einstweilige Anordnung zugunsten der Partei "Der III. Weg" zwar nur bis zur Europawahl befristet, offenbar für die Zeit danach also kein dringendes Handlungsbedürfnis mehr gesehen. Dabei ist aber zu beachten, dass bei § 32 Abs. 1 BVerfGG ein strenger Maßstab anzulegen ist (BVerfG, Beschl. vom 22.05.2019, a.a.O., juris Rdn. 11). Hier bliebe es dem Kläger, wenn man eine Dringlichkeit verneinen würde, auf längere Zeit verwehrt, sich in zulässiger Weise auf seinem (...)profil politisch und kritisch zu äußern. Das bis zum Ende eines Hauptsacheverfahrens hinnehmen zu müssen, würde nach Auffassung des Senats einen derart schweren Eingriff in die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit des Klägers bedeuten, dass ein dringendes Handlungsbedürfnis besteht, dies auch schon im Wege einer einstweiligen Verfügung zu regeln.

Nach alledem war die angefochtene Entscheidung antragsgemäß zu ändern.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO.